

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
<b>Band:</b>	74 (1977)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Können Fürsorgeleistungen durch eine (zwangsweise) Erbabtretung sichergestellt werden?
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-839010">https://doi.org/10.5169/seals-839010</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der Polizeiabteilung und die schweizerischen Vertretungen im Ausland bemühen sich, bedürftigen Auslandschweizern die nach Gesetz mögliche und im Einzelfall vertretbare persönliche und wirtschaftliche Hilfe zu gewähren oder zu vermitteln. Sie erfüllen damit eine anspruchsvolle Aufgabe, die dem in der Bundesverfassung verankerten Solidaritätsgedanken zugunsten der "Fünften Schweiz" Rechnung trägt und dem Ziel dient, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern.

## **Können Fürsorgeleistungen durch eine (zwangsweise) Erbabtretung sichergestellt werden?**

### **Die Gegebenheiten**

Ein debiler, 1937 geborener Mann schlägt sich mit Hilfe der Eltern schlecht und recht durchs Leben. Er arbeitet stets und versieht treu seit 25 Jahren in der gleichen Firma seinen kleinen Posten. Gegen schwere Bedenken der Eltern heiratet er eine alkoholgefährdete Frau. Ärzte empfehlen dem Vater, die Einsprache gegen diese Ehe zu unterlassen. Bald aber kommt es zu finanziellen Schwierigkeiten. Der Vater unseres Mannes springt zweimal mit grösseren Geldbeträgen ein. Der Alkoholismus aber nimmt bedenkliche Formen an, und die Frau musste in eine Heilstätte interniert werden. Für die Kurkosten kommt zum grössten Teil das Fürsorgeamt auf. Aus dem Lohn des Mannes werden während der Kurarbeit die aufgelaufenen Schulden bezahlt.

Der Vater resp. Schwiegervater, geb. 1915, ist Eigentümer einer Liegenschaft, hat selbst übermäßig hohe finanzielle Zusatzlasten zu tragen und sieht sich ausserstande zu helfen.

Nun möchte das Fürsorgeamt für die Rückerstattung der bezahlten und noch zu zahlenden Kurkosten für diese Frau auf das vom Ehemann einmal zu erwartende elterlich Erbe greifen und sich eine von Vater und Sohn unterschriebene Erbabtretung geben lassen.

### **Fragen:**

Ist ein Fürsorgeamt berechtigt, Rückerstattungen derart sicherzustellen? Werden auf diese Weise nicht vom Gesetzgeber gewollte Einschränkungen, wie Verjährungsfrist und andere, elegant umgangen? Zumal im kantonalen Fürsorgegesetz von einem Fürsorgeanrecht und nicht mehr von Fürsorgebedürftigkeit die Rede ist.—

### **Antwort:**

#### *I. Zur Rechtsnatur der Zession oder Abtretung*

1. Die Abtretung einer Forderung (Zession) gemäss Art. 164–174 OR begründet ein abstraktes Schuldverhältnis, d.h., in der Abtretungserklärung wird der Rechtsgrund der Abtretung nicht aufgeführt. Zwischen dem Abtretenden (Zedenten) und dem Gläubiger

(Zessionar) besteht aber ein konkretes Schuldverhältnis, das ja gerade durch die Abtretung getilgt werden soll (sofern die Schuld nicht schon früher durch den Schuldner [Zedenten] zurückbezahlt worden ist). Die Zession ist eine einseitige schriftliche Erklärung, die sich aber auf einen Vertrag (Schuldverhältnis) zwischen dem Zedenten und dem Zessionar stützt. Die Zession ist also abstrakt und ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Rechtsgrund gültig. Das erleichtert die Stellung des Drittenschuldners, der aufgrund der Zession zu leisten hat, ohne die Entstehung des Schuldverhältnisses überprüfen zu müssen.

2. Der Erbgang wird durch den Tod des Erblassers eröffnet (Art. 537 ZGB). Die (gesetzlichen und eingesetzten) Erben bilden von Gesetzes wegen eine Erbgemeinschaft (Art. 560 ZGB). Die Erben sind von Gesetzes wegen Gesamteigentümer der Nachlassaktivien (Art. 602 ZGB) und Solidarschuldner für die Nachlasspassiven (Art. 603 ZGB in Verbindung mit Art. 143 ff. OR). An dieser zwingenden rechtlichen Ordnung ändert auch die Tatsache einer allfälligen Zession nichts. Der Zessionar tritt nämlich nicht anstelle des Erben in die Erbgemeinschaft. Der Zedent bleibt Erbe und haftet weiterhin persönlich für die Nachlasspassiven als Solidarschuldner. Dem Zessionar steht lediglich ein obligatorischer Anspruch auf die Netto-Erbquote zu, die ohne Zession dem Zedenten zufallen würde.

3. Die Grösse der Erbquote ist heute ungewiss. Vielleicht ist sie dereinst so klein, dass sich die Abtretung gar nicht lohnt. Ebenso ungewiss im Zeitpunkt des Erbganges ist heute die wirtschaftliche Lage des Zedenten, d.h. des Ehemannes, dessen Ehefrau sich einer Entwöhnungskur unterzieht. Es kommen weitere Unsicherheitsfaktoren hinzu. Vielleicht hat der Erblasser die Möglichkeit, seinen Sohn i.S. von Art. 477 ZGB zu enterben. Oder der Sohn erweist sich als erbunwürdig gemäss Art. 540 ZGB. Der Sohn könnte auch vor seinem Vater sterben. An seine Stelle treten dann seine Nachkommen, d.h. die Enkel des Erblassers (Art. 457 Abs. 3 ZGB). Zudem muss dem Sohn – trotz Zession – das Recht gewahrt bleiben, den väterlichen Nachlass auszuschlagen – dies ganz besonders dann, wenn der Nachlass (möglicherweise) überschuldet ist (Art. 566 ZGB). Im Fall einer Zession kann sich aber auch die Ausschlagung der Erbschaft als rechtsmissbräuchlich erweisen (Art. 2 ZGB), wenn der Nachlass offensichtlich nicht überschuldet ist.

## *II. Zur Rechtsnatur der Unterstützung*

1. Nach heutiger Auffassung besteht ein Rechtsanspruch auf Unterstützung, wenn die gesetzlich umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Es handelt sich dabei um einen Rechtsanspruch, der zwar nicht durch gerichtliche Klage geltend gemacht werden kann, sondern in der Regel lediglich im Beschwerde- oder Rekursverfahren. Es gibt aber auch noch andere Rechtsansprüche, die ausschliesslich oder in den unteren Instanzen nur vor Verwaltungsbehörden geltend gemacht werden können. In letzter Instanz kann in einzelnen Kantonen das Verwaltungsgericht angerufen werden. Anspruch auf Unterstützung besitzt, wer nicht über die Mittel zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für sich und seine Angehörigen (Unterstützungseinheit) verfügt und sie auch bei gutem

Willen und mit zumutbaren Leistungen nicht beschaffen kann. Grundsätzlich ist es Sache der Fürsorgebehörde, allenfalls unterstützungspflichtige und leistungsfähige Verwandte anzugehen (Art. 328/29 ZGB). Die Fürsorgebehörde könnte also nicht mit dem Hinweis, es seien leistungsfähige Verwandte vorhanden, ihrerseits auf eine materielle Hilfe verzichten.

2. Im konkreten Falle gehört der Schwiegervater nicht zu den unterstützungspflichtigen Verwandten. Nach der Rechtsprechung muss im Einzelfall genau geprüft werden, durch welches Familienglied die Notlage verursacht worden ist. Verfügt jemand nicht über liquide Mittel, d.h. über Mittel, die sofort verfügbar sind, so besteht keine Verpflichtung zur Gewährung einer materiellen Hilfe. Ist es aber dem Betroffenen nicht zuzumuten, sein Vermögen zu veräussern (z.B. bei Grundbesitz), so kann die Fürsorgebehörde Darlehen gewähren, die rechtlich nicht als öffentliche Unterstützung qualifiziert werden dürfen. Die Unterstützungseinheit verfügt eben dann noch über Mittel, die nicht flüssig gemacht werden können. Es wäre eine rechtsungleiche Behandlung, wenn Menschen mit Grundbesitz unterstützt würden und solche mit Sparheften und Wertschriften vorerst ihr Vermögen verbrauchen müssten, bevor ihnen aus öffentlichen Mitteln eine Hilfe gewährt wird. Es ist deshalb grundsätzlich auch nichts dagegen einzuwenden, wenn im Falle von Grundbesitz das Darlehen durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung sichergestellt wird. In unserem Falle aber verfügt die Unterstützungseinheit über keine Mittel, die als Sicherheit dienen könnten.

3. Für bezogene materielle Hilfe besteht eine Rückerstattungspflicht, sobald sich die finanzielle Situation derart gebessert hat, dass die Rückerstattung dem Betroffenen zugemutet werden kann. Nach heutiger Auffassung muss der frühere Unterstützungsbezug über Mittel verfügen, die wesentlich über dem Notbedarf oder Existenzminimum liegen, bis er zur Rückerstattung verpflichtet werden kann. Die Allgemeinheit ist in erster Linie daran interessiert, dass sich eine Familie aus eigener Kraft und mit hinreichend Befriedigung wieder zurechtfindet und auch gewisse kulturelle Bedürfnisse befriedigen kann. Die Rückerstattungspflicht unterliegt einer Verjährungsfrist, die durch das kantonale Recht (Fürsorgegesetz) festgelegt wird. Es kommen hier also nicht die obligationenrechtlichen Verjährungsfristen zur Anwendung (Art. 127/28 OR).

### ***III. Schlussfolgerungen***

1. Ob die Zession als unsittliches Rechtsgeschäft gemäss Art. 20 OR qualifiziert werden muss, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn sich durch eine kleine Erbquote die finanzielle Lage nicht derart gebessert hätte, dass mit Erfolg ein Rückerstattungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Denn durch die Abtretung dürfen nicht die Vorschriften über die Rückerstattung, die zum kantonalen öffentlichen Recht gehören, umgangen werden.
2. Die Fürsorgebehörde besitzt keinen Rechtsanspruch auf Unterzeichnung einer Zession. Ist der Tatbestand zur Gewährung materieller Hilfe erfüllt, so muss die erforderliche Hilfe gewährt werden. Es kann übrigens niemand zu einer Unterschrift gezwungen werden.

Es ist somit im konkreten Fall nicht zulässig, die Gewährung einer Unterstützung von einer Zession abhängig zu machen, durch die zukünftige mögliche Guthaben abgetreten werden.

3. Mit der Zession würden möglicherweise auch die Vorschriften über die Verjährung des Rückertstattungsanspruches umgangen. Wenn Unterstützungen nach kantonalem öffentlichem Recht innerhalb einer bestimmten Frist verjähren und dann nicht mehr geltend gemacht werden können, so wäre es eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, mit Hilfe der Zession die Verjährungsfrist ausser Kraft zu setzen.

4. Da, wie bereits ausgeführt, der Schwiegervater nach Art. 328/29 ZGB nicht verpflichtet ist, seine Schwiegertochter zu unterstützen, so kann in der Zession schliesslich auch noch eine Umgehung der Vorschriften über die Verwandtenunterstützungspflicht erblickt werden.

5. Stirbt der Schwiegervater vor Ablauf der Verjährungsfrist für Rückerstattungsansprüche, so hat die Fürsorgebehörde zu prüfen, ob, unter Würdigung der gesamten wirtschaftlichen Situation der Familie, Rückerstattungsansprüche geltend gemacht werden dürfen.

*Dr. M.H.*

## Entscheidungen

### **Abstinenzverpflichtung oder Entzug des Führerausweises wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand**

In einem Entscheid vom 30. Januar 1976 hat der Kassationshof des Bundesgerichtes festgehalten, dass der Richter unter Berücksichtigung des Einzelfalles nach sachgemäßem Ermessen zu entscheiden habe, ob die Weisung, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, zweckmässiger sei als ein Fahrverbot (BGE 102 IV 8). Der administrative Entzug des Führerausweises erfolgt gemäss Art. 16 und 17 des Strassenverkehrsgesetzes durch die zuständige Stelle des Wohnsitzkantons (im vorliegenden Falle durch das Kantonspolizeiamt Trogen). Die strafrechtliche Verurteilung dagegen erfolgt am Deliktsort (Art. 7 StGB). Der administrative Führerausweisentzug hindert den Strafrichter nicht daran, in Verbindung mit der Gewährung des bedingten Strafvollzuges dem Betroffenen die Weisung zu erteilen, während einer bestimmten Zeit kein Motorrad zu führen und für diese Zeit den Führerausweis bei einer Amtsstelle zu deponieren. Dabei kann diese Weisung auch nur auf einen Teil der Probezeit von 1 bis 5 Jahren gemäss Art. 41 StGB erteilt werden, jedoch auch für eine längere Zeit als der administrative Entzug dauert. Der Richter ist in seinen Weisungen frei und nicht an die Verfügung einer administrativen Instanz gebunden. Das ergibt sich schon aus dem Grundsatz der Trennung der Gewalten. Wahl und Inhalt der Weisungen haben sich jedoch nach dem Zweck des bedingten Strafvollzugs zu richten, durch den der Verurteilte gebessert und dauernd vor Rückfall bewahrt werden soll. Die Administrativbehörde wird in der Regel unmittelbar nach dem Unfall resp. der Begehung